



ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 7. DEZEMBER 2009

EXANE FINANCE
als Emittent

Emission von 20.000 Forex Wave EUR/USD Zertifikat (die „Zertifikate“)
auf Anteile (Gattung B) am FX Wave Fund FLtd

In Übereinstimmung mit dem Emissionsprogramm für Schuldverschreibungen von Exane Finance
uneingeschränkt und unwiderruflich garantiert von
EXANE DERIVATIVES

Serien-Nr.: 3938
Tranchen-Nr.: 1

Emissionspreis: 1.000 Euro pro Zertifikat
Fälligkeitsdatum: undatierte unbefristete Zertifikate ohne festgelegtes Fälligkeitsdatum

Es wurde beantragt, die Zertifikate
zum Handel auf dem geregelten Markt zuzulassen und an der Börse von Luxemburg zu notieren.

EXANE LIMITED
als Emissionsbank

Risikohinweis

Der Emittent weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass es sich bei den Zertifikaten um spezielle Finanzinstrumente handelt, die auf Investoren zugeschnitten sind, die mit dieser Sorte von Finanzinstrumenten vertraut sind. Ein Investor sollte folglich über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile wie auch die Risiken des Investierens in bestimmte Zertifikate einschätzen zu können sowie Zugang zu und Kenntnisse in Bezug auf geeignete analytische Instrumente haben, um die Vorteile und die Risiken im Zusammenhang mit seiner persönlichen finanziellen Situation bewerten zu können. Bestimmte Zertifikate eignen sich nicht für Investoren, die mit den entsprechenden Fonds oder Formeln, Rücknahmeverfahren und sonstigen Rechten und Optionen nicht ausreichend vertraut sind. Investoren sollten weiterhin über ausreichende Finanzmittel verfügen, um den Risiken einer Investition in Zertifikate standhalten zu können. Für eine gründlichere Erläuterung zu den Risiken, mit denen die Investition in Zertifikate verbunden ist, wird den Investoren empfohlen, im Basisprospekt den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen. Ferner kann aufgrund der Beschaffenheit dieser Finanzinstrumente der Wert der Zertifikate erheblich schwanken und, unter bestimmten Umständen, zum teilweisen oder gesamten Verlust der Anfangsinvestition führen.

TEIL A – VERTRAGSBEDINGUNGEN

Sofern es die Zusammenhänge nicht anders erfordern, sind die in diesen endgültigen Bedingungen enthaltenen und nicht ausdrücklich definierten Begriffe und Ausdrücke in ihrer Bedeutung so auszulegen wie in den Wertpapierbestimmungen des Basisprospekts vom 4. Dezember 2009.

Der Basisprospekt gilt als Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie und der diesbezüglichen Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg. Das vorliegende Dokument legt für die hier beschriebenen Zertifikate die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie und der diesbezüglichen Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg fest.

Die endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zu lesen. Vollständige Informationen über den Emittenten, den Bürgen und über das Angebot der Zertifikate stehen ausschließlich anhand der Kombination aus diesen endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt zur Verfügung.

Der Basisprospekt sowie die endgültigen Bedingungen sind auf der Website von Exane (www.exane.com) verfügbar. Der Basisprospekt und die endgültigen Bedingungen können jederzeit eingesehen werden, und Kopien sind am eingetragenen Sitz der Hauptzahlstelle, der Luxemburger Zahlstelle sowie auf der Website der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Emittent:	Exane Finance
2. Bürge:	Exane Derivatives (Moody's A3 / S&P: A-)
3. Berechnungsstelle:	Exane Derivatives
4. Hauptzahlstelle:	Exane SA
5. Einlösungsbestätigungsstelle:	Entfällt
6. Multi-Basiswert-Zertifikate:	Entfällt
7. Basiswert-Typ(en)	
Basiswertfonds	Anwendbar
(i) Basiswert(e):	Anteile am FX Wave Fund Ltd
(ii) Gattung:	Gattung B
(iii) Preisgrundlage für den/ die Basiswert(e):	Entfällt
(iv) Preis für den/ die Basiswert(e), maßgeblich für die Festlegung des Zertifikatpreises:	Entfällt
(v) ISIN-Code:	VGG3705W1041
(vi) Verwaltungsgesellschaft:	FX Wave GmbH
(vii) Verwahrstelle:	Interactive Brokers (UK) Ltd (fungiert auch als Prime Broker)
(viii) Maximale Ausgabeaufschläge:	0%
(ix) Maximale Rücknahmegebühren:	0%

(x)	Sonstige Angaben:	Bank: Fortis Bank (Niederlande) NV
8.	Einlösungswährung oder -währungen:	Euro (EUR)
9.	Emissionsumfang	20.000 Zertifikate
(i)	Serie:	EUR 20.000.000
(ii)	Tranche:	EUR 20.000.000
10.	Nennwert:	1.000 Euro pro Zertifikat
11.	Emissionspreis:	1.000 Euro pro Zertifikat
12.	Nettoertrag:	EUR 20.000.000
13.	Emissionsdatum:	8. Dezember 2009
14.	Fälligkeitsdatum:	Die Zertifikate sind undatiert, unbefristet und verfügen über kein festgelegtes Fälligkeitsdatum. Unter bestimmten Bedingungen können sie jedoch nach freiem Ermessen des Emittenten oder des Inhabers gekündigt werden (siehe hierzu Teil A[31] und Teil A [32]).
15.	Rückzahlungsdatum:	Optionales Rückzahlungsdatum
16.	Notierung und Zulassung zum Handel:	Börse von Luxemburg
17.	Rating der Zertifikate:	Entfällt
18.	Handelszeitraum:	Entfällt
19.	Mindesthandelsmenge:	mindestens 10 Zertifikate
20.	Rückzahlungsgrundlage:	Fondgebundene Rückzahlung
21.	Änderung des Zinssockels oder der Abrechnungsgrundlage:	Entfällt
22.	Put- oder Call-Option:	Einlösungsoption zu Gunsten des Emittenten oder Einlösungsoption zu Gunsten des Inhabers
23.	(i) Serien-Nr.:	3938
	(ii) Tranchen-Nr.:	1
24.	Rang der Zertifikate:	Nicht nachrangig
25.	Anwendbares Recht:	Die Zertifikate unterliegen dem französischen Recht und sind entsprechend des französischen Rechts auszulegen.

26. **Gerichtsstand:** Jegliche gegen den Emittenten oder den Bürgen bezüglich der Zertifikate erhobene Klagen sind den zuständigen Gerichten im Gerichtsbezirk des Berufungsgerichts (Cour d'Appel) von Paris vorzulegen. Der Emittent erwählt Domizil in den eingetragenen Geschäftsräumen des Bürgen für jegliche Mittel, Formalitäten oder Verfahren, die bezüglich der Zertifikate gegen ihn erhoben werden oder an denen er beteiligt ist.

VERPFÄNDUNG EINES WERTPAPIERDEPOTS

27. **Zusatzgarantie in Form der Verpfändung eines Wertpapierdepots:** Entfällt

RÜCKZAHLUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

28. **Finaler Rückzahlungsbetrag** Entfällt – siehe Teil A(31) und Teil A(32)

29. **Vorzeitiger Einlösungsbetrag**

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag im Fall einer vorzeitigen Beendigung (Wertpapierbestimmung 8) und/oder Berechnungsmethode dieses Betrags (falls erforderlich oder falls von den festgelegten Bestimmungen abweichend):

Ja: Wertpapierbestimmung 8

30. **Automatische vorzeitige Einlösung** Entfällt

31. **Einlösungsoption zu Gunsten des Emittenten:**

Anwendbar

- (i) (i) Optionale(r) Rückzahlungstermin(e):

Ein Kalendermonat nach dem optionalen Bewertungsstichtag.

- (ii) (i) Optionale(r) Rückzahlungstermin(e):

Der Bewertungsstichtag folgt auf den Tag, an dem seit der Ausübungsanzeige des Emittenten (im untenstehenden Teil (31)(v) definiert) sechs Monate verstrichen sind.

Hierbei gilt Folgendes:

Der „**Bewertungsstichtag**“ ist der Tag, an dem der Nettoanteilswert des Fonds berechnet wird, also der letzte Geschäftstag jeder Woche im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und der Schweiz, wie es im Privatplatzierungsmemorandum des Fonds festgelegt ist

- (iii) Optionale Rückzahlungsbeträge und, falls zutreffend, die Berechnungsmethode dieser Methode(n):
- Am optionalen Rückzahlungsdatum erhält jeder Inhaber einen optionalen Rückzahlungsbetrag, der in Euro und wie folgt berechnet wird:

$$\text{EUR } 1,000 \times \frac{\text{FNAV}}{\text{INAV}} \times (1 - \text{Fees})^{\text{nb years}}$$

Hierbei gilt Folgendes:

„**Anzahl der Jahre**“ ist die genaue Anzahl an Kalendertagen zwischen Emissionsdatum und optionalem Bewertungsstichtag dividiert durch 365.

„**INAV**“ ist der eigentliche von Exane Derivatives gezahlte Preis für die Ausübung seines Zeichnungsauftrags auf der Grundlage des offiziellen Nettoanteils werts des Fonds. Dieser Wert wird am anfänglichen Festlegungstermin berechnet und in Euro angegeben.

Der „**anfängliche Festlegungstermin**“ ist der 11. Dezember 2009.

„**FNAV**“ ist der eigentlich von Exane Derivatives gezahlte Preis für die Ausübung seines Zeichnungsauftrags auf der Grundlage des offiziellen Nettoanteils werts des Fonds. Dieser Wert wird am optionalen Bewertungsstichtag berechnet und in Euro angegeben.

Die „**Gebühren**“ belaufen sich auf 1,50%.

- (iv) Teilrückzahlung: Entfällt
- (v) Datum (Daten) der Optionsausübung: Ein beliebiger Geschäftstag nach dem sechsten Jahrestag des Emissionsdatums („**Datum der Ausübungsanzeige des Emittenten**“).
- (vi) Beschreibung sonstiger Optionen des Emittenten: Entfällt
- (vii) Anzeigefrist (falls sie nicht mit dem in den Bestimmungen festgelegten Zeitraum übereinstimmt): Entfällt
- (viii) Barrückzahlung und/oder physische Lieferung: Nur Barrückzahlung
- (xi) Sonstige anwendbare Bestimmungen oder Bedingungen: Entfällt

32. Einlösungsoption zu Gunsten des Inhabers:

Anwendbar

- (i) (i) Optionale(r) Rückzahlungstermin(e): Ein Kalendermonat nach dem optionalen Bewertungsstichtag

- (ii) (i) Optionale(r) Rückzahlungstermin(e): Der Bewertungstichtag folgt auf den Tag, an dem seit der Ausübungsanzeige des Investors (im untenstehenden Teil (32)(iii) definiert) sechs Monate verstrichen sind.

Hierbei gilt Folgendes:

Der „**Bewertungstichtag**“ ist der Tag, an dem der Nettoanteilswert des Fonds berechnet wird, also der letzte Geschäftstag jeder Woche im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und der Schweiz, wie es im Privatplatzierungsmemorandum des Fonds angegeben ist

- (ii) Optionaler Rückzahlungsbetrag und, falls zutreffend, die Berechnungsmethode dieser Methode(n):

Am optionalen Rückzahlungsdatum erhält jeder Inhaber einen optionalen Rückzahlungsbetrag, der in Euro und wie folgt berechnet wird:

$$\text{EUR } 1,000 \times \frac{\text{FNAV}}{\text{INAV}} \times (1 - \text{Fees})^{\text{nb years}}$$

Hierbei gilt Folgendes:

„**Anzahl der Jahre**“ ist die genaue Anzahl an Kalendertagen zwischen Emissionsdatum und optionalem Bewertungstichtag dividiert durch 365.

„**INAV**“ ist der eigentliche von Exane Derivatives gezahlte Preis für die Ausübung seines Zeichnungsauftrags auf der Grundlage des offiziellen Nettoanteilswerts des Fonds. Dieser Wert wird am anfänglichen Festlegungstermin berechnet und in Euro angegeben.

Der „**anfängliche Festlegungstermin**“ ist der 11. Dezember 2009.

„**FNAV**“ ist der eigentlich von Exane Derivatives gezahlte Preis für die Ausübung seines Zeichnungsauftrags auf der Grundlage des offiziellen Nettoanteilswerts des Fonds. Dieser Wert wird am optionalen Bewertungstichtag berechnet und in Euro angegeben.

Die „**Gebühren**“ belaufen sich auf 1,50%.

- (iii) Datum (Daten) der Optionsausübung:

Unterliegt der Mindestausübungsmenge (beschrieben im Abschnitt A[32][vii]); jeder Inhaber kann an einem beliebigen Geschäftstag nach dem sechsten Jahrestag des Emissionsdatums eine Mitteilung für die Teilrückzahlung der Zertifikate senden („**Datum der Ausübungsanzeige des Investors**“).

- (iv) Beschreibung sonstiger Optionen des Inhabers:

Entfällt

- | | | |
|-------|---|---|
| (v) | Benachrichtigungsfrist (falls sie nicht mit dem in den Bestimmungen festgelegten Zeitraum übereinstimmt): | Entfällt |
| (vi) | Barrückzahlung und/oder physische Lieferung: | Nur Barrückzahlung |
| (vii) | Sonstige anwendbare Bestimmungen oder Bedingungen: | Die „ Mindestausübungsmenge “ beläuft sich auf 100 Zertifikate bzw. auf die Gesamtanzahl der dem Inhaber verbleibenden Zertifikate, falls diese die Mindestmenge unterschreitet. |

MARKTSTÖRUNGEN UND -ANPASSUNGEN

- | | | |
|------------|--|---|
| 33. | Sonstige Bestimmungen im Hinblick auf Marktstörungen und -anpassungen | Anwendbar – siehe Anhang dieses Dokuments |
| 34. | Kapitalisierter fairer Marktpreis | |
| | IBOR-Zinssatz: | 3-Monats-EURIBOR |

BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF DIE (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLENDEN ZINSEN

- | | | |
|------------|---|----------------|
| 35. | Beginn der Verzinsung: | Entfällt |
| 36. | Ausgabedatum: | Entfällt |
| 37. | Bestimmungen im Hinblick auf Zertifikate mit festem Zinssatz: | Entfällt |
| 38. | Bestimmungen im Hinblick auf Zertifikate mit variablem Zinssatz: | Entfällt |
| 39. | Bestimmungen im Hinblick auf Zertifikate mit formelgebundener Zinszahlung | Entfällt |
| 40. | Verzugszinsen im Fall von Zahlungs- oder Lieferungsverzug (Bestimmung 7[E]): | EONIA-Zinssatz |

PLATZIERUNG

- | | | |
|------------|--|---|
| 41. | Name der Emissionsbank: | Exane Limited
20 St. James's Street – London SW1A 1ES – United Kingdom |
| 42. | Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: | Entfällt |

NÜTZLICHE INFORMATIONEN

- | | | |
|------------|---|---|
| 43. | Zentrale Verwahrungsstelle: | Euroclear France
115, rue Réaumur, F – 75002 Paris |
| 44. | ISIN-Code | FR0010832428 |
| 45. | Common-Code: | 047255767 |
| 46. | Telekurs-Codes und sonstige Codes: | 10804333 |

47. **Name und Anschrift der Zahlstelle(n):** Entfällt

SONSTIGE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF DIE ZERTIFIKATE

48. **Form der Zertifikate:** Zertifikate in Form eines Bucheintrags
(*entmaterialisiert*)
- (i) **Form der Zertifikate:** Inhaber
- (ii) **Registrierstelle:** Entfällt
49. **Zusätzliche Finanzmärkte:** Entfällt
50. **Informationen im Hinblick auf teilweise eingezahlte Zertifikate:** Entfällt
51. **Informationen im Hinblick auf Zertifikate mit ratenweiser Rückzahlung:** Entfällt
52. **Bestimmungen im Hinblick auf Währungsumstellungen, Änderungen des Nennwerts und der Umrechnung:** Entfällt
53. **Sprache:** Im Zusammenhang mit diesen Emissionsbestimmungen gilt die französische Version der Wertpapierbestimmungen als verbindlich.
54. **Gebühren:** Entfällt
55. **Sonstige Sonderbedingungen oder -bestimmungen:** Entfällt

ÖFFENTLICHE(S) ANGEBOT(E)

Öffentliche(s) Angebot(e) Anwendbar

Mitgliedsstaat(en) Die Wertpapiere werden in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten.

Anzeige Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die in Luxemburg die zuständige Behörde zum Zwecke der Prospektrichtlinie und hinsichtlich der entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg ist, wurde darum gebeten, der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (BaFin) ein Zertifikat über die Bewilligung auszustellen, das attestiert, dass der Basisprospekt förmlich in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie und den entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg erstellt wurde.

KOTIERUNGSGESUCH UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Seitens des Emittenten (bzw. in seinem Namen) wurde am 8. Dezember 2009 ein Antrag auf Zulassung der Zertifikate zum Handel auf dem regulierten Markt sowie zur Notierung derselben im offiziellen Verzeichnis der Börse von Luxemburg gestellt.

ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Keine

Gesamtbetrag der Emission/ des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt: Beschreibung der Vereinbarungen und Angabe des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum: EUR 20.000.000

Zeitraum - einschließlich eventueller Änderungen - in dem das Angebot vorliegt, und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots: Entfällt

Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner: Entfällt

Mindest- oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags): Entfällt

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihrer Lieferung: Entfällt

Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: www.exane.com/exaneissues

Das Verfahren für die Ausübung jeglicher Vorzugsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte: Entfällt

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist: Entfällt

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN SEIT DEM LETZTEN JAHRESABSCHLUSS

Gemäß den hier enthaltenen Informationen haben sich seit Abschluss des letzten Finanzjahres bzw. seit dem Stichtag der Zwischenbilanzen weder seitens des Emittenten noch des Bürgen keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Aktiva und Passiva, der Finanzlage oder der Gewinne und Verluste ereignet.

VERANTWORTUNG

Der Emittent und der Bürge übernehmen die Verantwortung für die in diesen endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen. Der Emittent und der Bürge bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit dies bekannt und auf der Grundlage veröffentlichter Informationen nachprüfbar ist, keine Tatsachen ausgelassen wurden, wodurch eine ungenaue oder irreführende Wiedergabe entstehen würde.

Der Emittent

Der Bürge

Lionel ASSOUN
Lionel Assoun, finanzierungstechnischer Leiter

Bertrand LÉONARD
Chief Operating Officer – Exane Group

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Verpfändungserklärung

Entfällt

2. Anerkennung der Verpfändungserklärung

Entfällt

3. Wertentwicklung des Basiswerts der Zertifikate, Erläuterung zu den Auswirkungen auf den Investitionswert und damit verbundene Risiken, sowie sonstige Informationen bezüglich des Basiswerts

Informationen über den Basiswert sind auf Bloomberg erhältlich. Eine Kopie des Privatplatzierungsmemorandums des Fonds ist bei der untenstehend angegebenen Berechnungsstelle erhältlich.

Informationen über die bisherige und zukünftige Wertentwicklung sowie über die Volatilität des Basiswertes können von der Berechnungsstelle angefordert werden:

Exane Derivatives – 16, Avenue Matignon – 75008 Paris – Frankreich

Kontaktperson: Cherifa Attou

E-Mail: mo_derives_structures@exane.com

Telefon: + 33 (0)1 42 99 25 13

Fax: + 33 (0)1 56 69 01 38

4. Informationen von Dritten

In den endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen, die von Dritten bezogen wurden, sind korrekt wiedergegeben worden, und, soweit sich der Emittent dessen bewusst ist und es anhand der von dem jeweiligen Dritten veröffentlichten Informationen nachprüfbar ist, wurden keine Tatsachen ausgelassen, wodurch eine ungenaue oder irreführende Wiedergabe entstehen könnte. Der Emittent hat auch die Quelle(n) dieser Informationen identifiziert.

5. Angebot

Die Zertifikate werden in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten.

6. Interessenkonflikte natürlicher und juristischer Personen, die in die Emission / das Angebot involviert sind

Soweit es dem Emittenten bewusst ist, hat keine an dem Angebot der Zertifikate beteiligte Person ein für das Angebot maßgebliches Interesse.

7. Gründe für das Angebot, geschätzter Nettoertrag

(i) Gründe für das Angebot: Siehe „Verwendung des Ertrags“ im Basisprospekt

(ii) Geschätzter Nettoertrag: Entfällt

(iii) Angabe der Rendite: Entfällt

8. Platzierung und Zeichnung

Im Rahmen dieser Emission werden keine Provisionen gezahlt.

9. Sekundärmarkt

Unter normalen Marktbedingungen sieht Exane Derivatives vor, täglich den Verkaufskurs auf Reuters EXANEDERIV & Bloomberg EXANE (Notierungen einschließlich gegebenenfalls angefallener Zinsen) beizusteuern.

Der Ankaukurs wird für diese Mittel nicht beigesteuert, er wird jedoch von Exane Derivatives wöchentlich und unter normalen Marktbedingungen auf Anfrage notiert. Der Ankaukurs ergibt sich aus dem Verkaufskurs abzüglich 1% sowie gegebenenfalls abzüglich der Rückkaufgebühr.

Der Ankauf oder Verkauf von Zertifikaten erfolgt auf der Grundlage des nächsten Exane Derivatives zur Verfügung stehenden Nettoanteils werts für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge von Fondsanteilen, die von Exane Derivatives gegebenenfalls am Tag nach Eingang des Kauf- oder Verkaufsauftrags der Zertifikate gesendet werden („Referenznettoanteils werts“).

Der An- oder Verkaufskurs des Zertifikats wird angepasst, um den Referenznettoanteils werts wiederzugeben.

Anhand des folgenden Terminplans wird ein Ausgabeaufschlag vom Ankaukurs abgezogen:

Jahr	Ausgabeaufschlag
1	3%
2	2%
3	1%

10. Steuerliche Behandlung in Deutschland

❖ Im Privatvermögen gehaltene Zertifikate

Besteuerung von Zinserträgen

Nach deutschem Steuerrecht unterliegen Zinszahlungen aus Zertifikaten an Personen, die in Deutschland steuerpflichtig sind (einschließlich der Personen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz der Unternehmensführung in Deutschland, nachstehend als „deutsche Inhaber“ bezeichnet), und die das Zertifikat im Privatvermögen halten, der deutschen Einkommenssteuer und gelten im Sinne des § 20 EstG als Kapitalerträge. Ab 2009 unterliegen Kapitalerträge einer Abgeltungssteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, woraus sich ein Gesamt abgeltungssteuersatz von 26,375% ergibt. Als Steuerbemessungsgrundlage gilt der empfangene Zinsbetrag ohne jegliche Abzüge der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Gesamtkapitalertrag von Privatpersonen wird aus dem persönlichen jährlichen Sparer-Pauschalbetrag von 801,- Euro (1.601,- Euro für Ehepaare mit gemeinsamer Steuererklärung) abgeleitet.

Die persönliche Steuerpflicht hinsichtlich der Kapitalerträge richtet sich im Prinzip nach dem einbehaltenen Steuerbetrag. Wurde auf die ausgezahlten Zinsen keine Zinsabschlagssteuer erhoben, ist der deutsche Inhaber dazu verpflichtet, diese Zinserträge in seine Steuererklärung mit aufzunehmen. Die Abgeltungssteuer wird dann mittels einer Steuerbemessung erhoben. Der deutsche Inhaber hat auch die Möglichkeit, eine auf den allgemeinen Vorschriften basierende Bemessung seiner Kapitalerträge zu beantragen, wenn sein persönlicher Einkommenssteuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz liegt. Bei einer solchen Bemessung wird die Zinsabschlagssteuer angerechnet.

Zinsabschlagssteuer auf Zinserträge

Werden Zertifikate von einem deutschen Inhaber in einem Wertpapierdepot bei einer deutschen Filiale eines deutschen oder nichtdeutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (nachstehend als „deutsche Zahlstelle“ bezeichnet) hinterlegt, von der die Zinsen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wird eine Kapitalertragssteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf erhoben, woraus sich eine Gesamtzinsabschlagssteuer von 26,375% für die Brutto-Zinszahlungen ergibt. Angefallene Zinsen, die von deutschen Inhabern auf den Erwerb von Zertifikaten gezahlt werden, können mit ihren Zinserträgen verrechnet werden und unter bestimmten Bedingungen den der Zinsabschlagssteuer unterliegenden Betrag senken.

Ist der Inhaber des Zertifikats eine Privatperson, für die die Erträge aus Zertifikaten Einkünfte aus Kapitalanlagen darstellen, und die bei der deutschen Zahlstelle einen Freistellungsauftrag eingereicht hat,

werden von der deutschen Zahlstelle keine Steuern einbehalten, sofern die Zinserträge aus Zertifikaten zusammen mit sonstigen von der deutschen Zahlstelle verwalteten Investitionen das auf diesem Zertifikat angegebene Freistellungsvolumen nicht überschreiten. In ähnlicher Weise werden keine Steuern einbehalten, wenn der Inhaber des Zertifikats der deutschen Zahlstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt, die vom örtlich zuständigen Finanzamt ausgestellt wurde.

Abtretung oder Einlösung der Zertifikate

Veräußerungsgewinne aus der Abtretung oder Einlösung von Zertifikaten (bzw. gegebenenfalls aus der Zahlung bei Fälligkeit der Zertifikate) zugunsten privater deutscher Inhaber, die die Zertifikate in ihrem Privatvermögen halten, sind als solche zu besteuern. Sie unterliegen ebenfalls der Abgeltungssteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, woraus sich ein Gesamtabgeltungssteuersatz von 26,375% ergibt.

Der dieser Besteuerung zugrunde liegende Veräußerungsgewinn ergibt sich im Allgemeinen aus den Erträgen aus der Abtretung oder Einlösung und abzüglich der Kosten, die direkt mit der Abtretung und dem Erwerbspreis zusammenhängen. Besteuerbare Veräußerungsgewinne aus Zertifikaten, die in einer anderen Währung als Euro ausgegeben werden, schließen Währungsgewinne (und –verluste) mit ein. Im Falle einer physischen Lieferung bestimmter Zertifikate, deren Emittenten oder private Inhaber das Recht haben, sich anstatt eines Barausgleichs für die Lieferung einer im Voraus festgelegten Anzahl an zugrunde liegenden Wertpapieren zu entscheiden, entstehen im Allgemeinen keine besteuerten Erträge, da die Kosten für den Erwerb der Zertifikate als Erwerbskosten für die zugrunde liegenden Wertpapiere, die der private Inhaber der Zertifikate bei der physischen Lieferung erhält, betrachtet werden. Daher können aus dem Abzug der direkten Kosten nur Verluste hervorgehen.

Verluste aus Zertifikaten, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur innerhalb desselben Geschäftsjahrs und der folgenden Jahre mit den Kapitalerträgen verrechnet werden. Sollten jedoch aus Zertifikaten, die in einem Wertpapierdepot bei einer deutschen Zahlstelle hinterlegt wurden, Verluste entstehen, werden diese von der deutschen Zahlstelle bei der Berechnung der Zinsabschlagssteuer zunächst berücksichtigt. Falls die Verluste im laufenden Geschäftsjahr nicht ausgeglichen werden können, werden diese mit den Erträgen des Folgejahres verrechnet. Auf Antrag der deutschen Inhaber stellt die deutsche Zahlstelle eine Bescheinigung über alle Verluste aus, die innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs nicht verrechnet werden konnten. Durch diese Bescheinigung ist der deutsche Inhaber dazu berechtigt, im Rahmen der Bemessung der Kapitalerträge einen Abzug anzufordern.

Zinsabschlagssteuer auf die Abtretung oder Einlösung von Zertifikaten

Wie bei den Zinserträgen wird auf Veräußerungsgewinne aus der Abtretung oder Einlösung von Zertifikaten eine Zinsabschlagssteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf (insgesamt 26,375%) erhoben, wenn das Zertifikat in einem Wertpapierdepot bei einer deutschen Zahlstelle gehalten wird. Eine Zinsabschlagssteuer wird nicht erhoben, wenn der deutsche Inhaber bei der deutschen Zahlstelle einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreicht hat.

Besteuerungsgrundlage ist wiederum der Veräußerungsgewinn, der sich im Allgemeinen aus den Erträgen aus der Abtretung oder Einlösung abzüglich der direkten Kosten für die Abtretung und den Erwerbspreis ergibt. Werden die Zertifikate jedoch nach ihrem Erwerb nicht im Wertpapierdepot ein und derselben deutschen Zahlstelle gehalten, wird bei Abtretung, Einlösung oder Rückzahlung ein Zinsabschlag von 30% auf die Veräußerungserlöse erhoben, bis die zuständige Zahlstelle von der vorherigen Zahlstelle oder von einem im Europäischen Wirtschaftsraum oder sonstigen unter Art. 7, Abs. 2 der EG-Richtlinie 2003/48/EG erwähnten Land ansässigen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut über die tatsächlichen Erwerbskosten der Zertifikate benachrichtigt werden. Für den Zinsabschlag werden die besonderen Bestimmungen für die physische Lieferung bestimmter Zertifikate angewendet. Daher sollte auf eine physische Lieferung im Prinzip keine Zinsabschlagssteuer erhoben werden.

Im Betriebsvermögen oder von einer Körperschaft gehaltene Zertifikate

Werden Zertifikate im Betriebsvermögen oder von einer Körperschaft gehalten, unterliegen alle Erträge aus den Zertifikaten (Zinsen sowie Veräußerungsgewinne) der deutschen Einkommens- oder Körperschaftssteuer. Erträge aus Zertifikaten werden nach dem persönlichen Steuersatz des deutschen Zertifikatinhabers besteuert. Die Einkommens- oder Körperschaftssteuer wird nicht anhand der

einbehaltenen Steuern festgelegt. Die Zinsabschlagssteuer und der darauf erhobene Solidaritätszuschlag können als Vorauszahlungen mit dem Einkommens- oder Körperschaftsteuersatz sowie dem entsprechenden Solidaritätszuschlagssatz des deutschen Inhabers verrechnet werden bzw. bei Überschreitung dieses steuerpflichtigen Satzes auf Antrag zurückerstattet werden.

Werden die Zertifikate in einer deutschen Betriebsniederlassung zu Geschäftszwecken gehalten, unterliegen die Zinserträge aus den Zertifikaten außerdem der Gewerbeertragssteuer. Es handelt sich hierbei um eine Gemeindesteuer, deren Satz derzeit je nach Gemeinde zwischen 12% und 20% liegt.

Die Besteuerung der Investitionen in Zertifikate kann zeitanteilig berechnet werden. Die Erträge sollten daher besteuert werden, bevor der deutsche Inhaber eine aus den Zertifikaten abgeleitete Zahlung erhält.

Im Regelfall gelten für die Berechnung der Zinsabschlagssteuer dieselben Bestimmungen wie beim Zinsabschlag auf Zertifikate, die im Privatvermögen gehalten werden. Die Zinsabschlagssteuer auf Veräußerungsgewinne ist im Allgemeinen nicht anwendbar, wenn die Zertifikate von einer gebietsansässigen und steuerpflichtigen Körperschaft gehalten werden. Dies gilt auch für Zertifikate, die von Privatpersonen oder einer Personengesellschaft als Teil des Betriebsvermögens gehalten werden, sofern der deutsche Inhaber der deutschen Zahlstelle eine Bescheinigung über die Art der als Betriebsvermögen gehaltenen Zertifikate vorlegt.

❖ **Nicht in Deutschland steuerpflichtige Personen**

Erträge aus Zertifikaten zugunsten nicht in Deutschland steuerpflichtiger Personen (nachstehend als „**nichtdeutsche Inhaber**“ bezeichnet) unterliegen im Allgemeinen nicht der deutschen Einkommens- und Körperschaftsteuer, und es wird keine Zinsabschlagssteuer einbehalten (selbst wenn die Zertifikate bei einer deutschen Zahlstelle gehalten werden), sofern (i) die Zertifikate nicht als Betriebsvermögen einer deutschen ständigen Betriebsniederlassung des nichtdeutschen Inhabers, einer ständigen Vertretung oder einer festen Einrichtung des Zertifikatinhabers gehalten werden, (ii) die Erträge aus Zertifikaten keine deutsche Ertragsquelle darstellen (z. B. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland belegener Eigentümergebäude), (iii) die Zertifikate oder Coupons – im Rahmen eines Tafelgeschäfts über eine Person, die kein nichtdeutsches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist – nicht zur Zahlung bei einer deutschen Filiale eines deutschen oder nichtdeutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, bei dem die Zertifikate nicht hinterlegt oder verwaltet werden, vorgelegt werden, und (iv) der Inhaber der in einem Wertpapierdepot bei einer deutschen Zahlstelle gehaltenen Zertifikate die gemäß der deutschen Gesetzgebung geltenden Verfahrensvorschriften einhält und nachweisen kann, dass die Zertifikate nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen. Ungerechtfertigt einbehaltene Zinsabschlagssteuern sollten auf Antrag beim örtlichen Finanzamt an die Person, die diese Steuern gezahlt hat, zurückerstattet werden.

Unterliegen die Zinsen der deutschen Besteuerung (z. B. wenn die Zertifikate als Betriebsvermögen einer ständigen deutschen Betriebsniederlassung eines nichtdeutschen Inhabers gehalten werden), unterliegt der Inhaber einer ähnlichen Steuerpflicht, wie die der oben beschriebenen „In Deutschland ansässigen und steuerpflichtigen Personen“. Die Zinsabschlagssteuer kann auf der Grundlage einer Steuerbemessung bzw. gemäß eines geltenden Steuerabkommens zurückerstattet werden.

11. **Erklärungen der Inhaber**

Mit Erwerb der Zertifikate sichert jeder Inhaber Folgendes zu:

- (a) Er verfügt über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung, hat professionelle Beratung in Anspruch genommen und eigenständig die Informationen eingeholt, die seiner Meinung nach notwendig sind, um die mit dem Kauf der Zertifikate und der Tätigkeit einer Investition dieser Art verbundenen Vorteile und Risiken einzuschätzen;
- (b) Er ist sich darüber im Klaren, dass der optionale Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des/der Basiswerts/-e (wie im Teil B dargelegt) abhängt, wodurch beachtliche Kredit- und Zinsschwankungsrisiken entstehen;
- (c) Er ist sich darüber im Klaren und erklärt sich damit einverstanden, dass im Emissionspreis ein Betrag bezüglich Vereinbarungen, die zwischen dem Emittenten und einem Mitglied seiner

Gruppe zu Absicherungszwecken geschlossen werden, enthalten sein kann, und dass die Zertifikate in der Zukunft zu höheren oder niedrigeren Preisen als der Emissionspreis wiederverkauft werden können;

- (d) Er ist sich darüber im Klaren, dass durch die Rolle der Berechnungsstelle als Bürge möglicherweise Interessenkonflikte zwischen dem Bürgen in seiner Kapazität als Berechnungsstelle einerseits und den Inhabern andererseits auftreten können; und
- (e) Er erkennt an, dass die Berechnungsstelle im Rahmen dieser Bedingungen im Auftrag des Emittenten handelt und daher weder Verpflichtungen gegenüber den Inhabern übernimmt, noch eine Auftrags- oder Treuhänderbeziehung für oder mit diesen Inhabern eingeht.

ANHANG
(Dieser Anhang ist Teil dieser endgültigen Bedingungen)

ZUSÄTZLICHE ANPASSUNGSEREIGNISSE

1. Änderung der für Zertifikate geltenden Anpassungsgrundsätze

Die Bedingung 5(F)(1) wird suspendiert und wie folgt ergänzt:

„Wenn irgendeines der untenstehend definierten Ereignisses mit Auswirkungen auf den Basiswert (ein „**Ereignis**“) am oder vor dem Bewertungsstichtag auf, kann die Berechnungsstelle bezüglich der Zertifikate im Falle einer Barrückzahlung und/ oder physischen Lieferung ihre Obligationen weiterhin ausüben. Diese unterliegen jeglicher Änderung, die von der Berechnungsstelle als erforderlich erachtet werden. Die Berechnungsstelle sollte nach eigenem Ermessen und im Sinne des Schutzes der Inhaberrechte eine der folgenden Berechnungsmethoden umsetzen:

- (a) die Methode des Marktes (falls anwendbar) bzw. jeglicher anderen kompetenten Behörde („**Berechnungsmethode des Marktes**“),
- (b) die in den Absätzen F(2) ff. beschriebenen Methoden, in denen die Änderungen bzw. der Austausch des betroffenen Basiswerts berücksichtigt werden („**Berechnungsmethode der Berechnungsstelle**“).

Bei Ereignissen, für die die Berechnungsstelle festlegt, dass die Berechnungsmethode des Marktes oder der Berechnungsstelle technisch nicht machbar bzw. ungeeignet ist, kann diese andere Änderungen vornehmen, die sie als erforderlich erachtet. Soweit französische Basiswerte nicht betroffen sind, können die in den Absätzen F(2) ff. beschriebenen Berechnungsmethoden ebenfalls geändert werden, um sie an die lokalen Geschäftspraktiken und/ oder Vorschriften anzupassen.

Im umgekehrten Fall kann sich der Emittent dazu entscheiden, seine Obligationen zu kündigen, indem er entsprechend der Bedingung 5(F)(9) den von der Berechnungsstelle festgelegten fairen Marktpreis der Zertifikate bekanntgibt („**Rückzahlungsmethode**“). Am Kündigungsdatum erhalten die Inhaber den auf dem fairen Marktpreis basierenden Preis der Zertifikate in Euro.

Dabei ist das „**Kündigungsdatum**“ am 13. Juni 2016, wenn der Stichtag auf den 13. Mai 2016 oder davor fällt, bzw. einen Kalendermonat nach dem Stichtag, wenn dieser nach dem 13. Mai 2016 liegt.

Im Falle einer Marktstörung, die länger als fünf aufeinanderfolgende Handels- bzw. Geschäftstage andauert, kann die Berechnungsstelle außerdem entscheiden, entsprechend der oben beschriebenen Methoden von ihr als erforderlich erachtete Änderungen vorzunehmen. Im umgekehrten Falle kann sich der Emittent zur Kündigung seiner Obligationen entschließen.

Jegliche von der Berechnungsstelle vorgenommene Änderung wirkt sich auf alle nach dem Ereignis anfallende Bewertungsstichtage aus.

2. Änderungen an den Methoden zur Durchführung bestimmter Anpassungen an einem Fonds

- *Für die Zwecke dieser Emission wird die Bedingung 5(F)(4)(xx) suspendiert und wie folgt ergänzt:*

„(xx) *Sonstige Ereignisse*

Die Berechnungsstelle darf den Austausch der betreffenden Einheit vornehmen, wenn jegliches anderes Ereignis nach berechtigtem Ermessen der Berechnungsstelle Auswirkungen auf den Wert oder das Risikoprofil der betreffenden Einheiten hat bzw. das Risikoprofil des Emittenten oder von Exane Derivatives als Absicherungskontrahent des Emittenten erhöht bzw. voraussichtlich erhöht.“

- ***Für die Zwecke dieser Emission wird die Bedingung 5(F)(4) durch die folgenden Bedingungen 5(F)(4)(xxi) vervollständigt***

„(xxi) Due Diligence

Die Berechnungsstelle darf den Austausch der betreffenden Einheit vornehmen, wenn das Ergebnis einer von oder zu Gunsten von Exane Derivatives durchgeführten Due Diligence nach Ansicht der Berechnungsstelle als negativ erachtet wird.“

„(xxii) Steuerliche Neueinordnung der Zertifikate

Die Berechnungsstelle darf den Austausch der betreffenden Einheit vornehmen, wenn jegliches Ereignis zu einer steuerlichen Neueinordnung der in den Händen der Inhaber liegenden Zertifikate führt oder führen kann.“